



<b>BV VerbGem öffentlich</b>	<b>Nr.: VBG/BV/320/2023</b>	
	<b>Einreicher:</b>	<b>Der VerbGem-Bürgermeister</b>

<b>Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen</b>	<b>Verfasser:</b>	<b>Renner, Claudia</b>	<b>29.08.2023</b>
AZ:			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss	14.09.2023
Verbandsgemeinderat	28.09.2023

## Festlegung der Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche des Wahlgebietes

### Beschlussbegründung:

Gem. § 7 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz LSA bildet bei der Wahl zu den Verbandsgemeinderäten das Wahlgebiet einen Wahlbereich. Die jeweilige Vertretung **kann**, sobald der Wahltag feststeht, das Wahlgebiet in Wahlbereiche von annähernd gleicher Größe einteilen. Dabei soll jeder Wahlbereich mindestens 1500 Einwohner umfassen.

Sofern Wahlbereiche festgelegt werden, sollen diese annähernd die gleiche Größe haben. Die Einwohnerzahl eines jeden Wahlbereiches des Wahlgebietes sollen annähernd die gleiche Größe haben und um nicht mehr als 20 v.H. von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche abweichen. Darüber hinaus sollen die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Wahl 2019 wurde das Wahlgebiet in 4 Wahlbereiche eingeteilt. Zu diesem Zeitpunkt war die Einteilung aufgrund des Wahlgesetzes in mindestens 2 Wahlbereiche vorgeschrieben.

Die Wahlbereiche waren:

Wahlbereich 1	Klostermansfeld, Benndorf	= 4.385 Einwohner
Wahlbereich 2	Helbra	= 4.015 Einwohner
Wahlbereich 3	Ahlsdorf, Hergisdorf	= 3.164 Einwohner
Wahlbereich 4	Wimmelburg, Blankenheim, Bornstedt	= 3.172 Einwohner

Die damalige Einteilung führte zu einer maximalen Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl von plus 19,03 v.H. (Wahlbereich 1). Die weiteren Abweichungen waren:

Wahlbereich 2 – plus 8,98 v.H.; Wahlbereich 3 – minus 14,11 v.H. und Wahlbereich 4 minus 13,90 v.H.

Bei einer möglichen Festlegung von Wahlbereichen ist für die Berechnung folgende Einwohnerzahl maßgeblich: 14.178 (Stichtag: 31.12.2022, Daten aus Melderegister)

Ahlsdorf	1.542
Benndorf	1.959
Blankenheim	1.140
Bornstedt	792
Helbra	3.850
Hergisdorf	1.514
Klostermansfeld	2.270
Wimmelburg	1.111

=14.178 Einwohner entsprechen 22 Verbandsgemeinderäten

Daraus resultieren folgende mögliche Einteilungen:

### 1. Alternative – 2 Wahlbereiche

Bei der Aufteilung in 2 Wahlbereiche ergibt sich folgende Einteilung:

$$14.178 / 2 = 7.089$$

$$\text{davon } 20 \% = 1.418$$

somit maximal 8.507 Einwohner/ Wahlbereich  
 somit minimal 5.671 Einwohner/ Wahlbereich

Wahlbereich 1	Wahlbereich 2
Benndorf Klostermansfeld Helbra	Ahlsdorf Hergisdorf Wimmelburg Blankenheim Bornstedt
<b>8.079 EW</b>	<b>6.099 EW</b>
Abweichung von $\emptyset$ Einwohnerzahl: plus 13,97 %	Abweichung von $\emptyset$ Einwohnerzahl: minus 13,97 %

Die Höchstzahl der Bewerber pro Wahlvorschlag errechnet sich gem. § 21 Abs. 4 KWG LSA in diesem Fall wie folgt:

$$22 / 2 = 11 + 3 = 14$$

### 2. Alternative – 3 Wahlbereiche

Bei der Aufteilung in 3 Wahlbereiche ergibt sich folgende Einteilung:

$$14.178 / 3 = 4.726$$

$$\text{davon } 20 \% = 945$$

somit maximal 5.671 Einwohner/ Wahlbereich  
 somit minimal 3.781 Einwohner/ Wahlbereich

Daraus würden folgende Wahlbereiche resultieren:

Wahlbereich 1	Wahlbereich 2	Wahlbereich 3
Benndorf Klostermansfeld	Helbra Ahlsdorf	Hergisdorf Wimmelburg Blankenheim Bornstedt
<b>4.229 EW</b>	<b>5.392 EW</b>	<b>4.557 EW</b>
Abweichung von $\emptyset$ Einwohnerzahl: minus 10,52 %	Abweichung von $\emptyset$ Einwohnerzahl: plus 14,09 %	Abweichung von $\emptyset$ Einwohnerzahl: minus 3,58 %

Die Höchstzahl der Bewerber pro Wahlvorschlag errechnet sich gem. § 21 Abs. 4 KWG LSA in diesem Fall wie folgt:

$$22 / 3 = 7,33 \sim 8 + 3 = 11$$

### 3. Alternative – 4 Wahlbereiche

Bei der Aufteilung in 4 Wahlbereiche ergibt sich folgende Einteilung:

$$14.178 / 4 = 3.545$$

$$\text{davon } 20 \% = 709$$

somit maximal 4.254 Einwohner/ Wahlbereich  
 somit minimal 2.836 Einwohner/ Wahlbereich

Daraus würden folgende Wahlbereiche resultieren:

<b>Wahlbereich 1</b>	<b>Wahlbereich 2</b>	<b>Wahlbereich 3</b>	<b>Wahlbereich 4</b>
Benndorf Klostermansfeld	Helbra	Ahlsdorf Hergisdorf	Wimmelburg Blankenheim Bornstedt
<b>4.229 EW</b>	<b>3.850 EW</b>	<b>3.056 EW</b>	<b>3.043 EW</b>
Abweichung von Ø Einwohnerzahl: plus 19,29 %	Abweichung von Ø Einwohnerzahl: plus 8,60 %	Abweichung von Ø Einwohnerzahl: minus 13,79 %	Abweichung von Ø Einwohnerzahl: minus 14,16 %

Die Höchstzahl der Bewerber pro Wahlvorschlag errechnet sich gem. § 21 Abs. 4 KWG LSA in diesem Fall wie folgt:

$$22 / 4 = 5,5 \sim 6 + 3 = 9$$

Auffällig bei allen der aufgezeigten Alternativen ist, dass die Abweichung zur durchschnittlichen Einwohnerzahl sowohl nach oben als auch nach unten teilweise über 10 % beträgt. Die geringste Abweichung zeigt Alternative 3 auf.

Zur Entscheidungsfindung für die mögliche Einteilung in Wahlbereiche ist es notwendig, die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts heranzuziehen.

Hierzu sind folgende Grundsätze hervorzuheben:

- Die Einteilung des Wahlgebiets muss zur Wahrung der Grundsätze der Gleichheit der Wahl und Chancengleichheit der Wahlbewerber zu möglichst gleich großen Wahlbereichen führen.
- Abweichungen in der Größe müssen nachvollziehbar unter Angabe der Kriterien und ihrer Gewichtung begründet werden.
- Die pauschalierte Anwendung der Abweichungsklausel von 20% nach oben oder unten darf nicht ohne Weiteres in erleichternder Weise angewandt werden, nur in zwingend zu begründeten Ausnahmefällen.
- Jeder Wähler muss mit seiner Stimme den gleichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Vertretung haben. Sowohl für die Wahlbewerber als auch die aktiven Wähler führen je kleiner Wahlbereiche im Verhältnis zu anderen Wahlbereichen sind zu geringem Erfolgswert.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte und der erheblichen Abweichungen der Einwohner je Wahlbereich von der durchschnittlichen Einwohnerzahl sollte das Wahlgebiet nicht in verschiedene Wahlbereiche eingeteilt werden.

Die Höchstzahl der Bewerber pro Wahlvorschlag würde dann 27 (22 Sitze+5) gem. § 21 Abs. 4 Satz 1 KWG LSA betragen.

Der Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss hat den Beschlussvorschlag empfohlen:

<b><u>Beschlussvorschlag:</u></b>
<b>Der Verbandsgemeinderat beschließt, dass das Wahlgebiet für die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra gem. § 7 KWG LSA einen Wahlbereich bildet.</b>

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

**Anlagen:** keine

**Beratungsergebnis:**

<b>Anwesend:</b>	<b>Dafür:</b>	<b>Dagegen:</b>	<b>Enthaltung</b>	<b>laut Beschlussvorschlag</b>	<b>abweichender Beschluss</b>